

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 01

Templin, den 10.01.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“	1
Kommunalwahl 2014	2
Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern	2 - 3

Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.490.200,00 EUR
die Aufwendungen	1.490.200,00 EUR
der Jahresgewinn	0,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	84.000,00 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	52.000,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EUR

**2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
Ermächtigungen auf** 0,00 EUR

Templin, den 20.12.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Kommunalwahl 2014

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 11.12.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Templin mit den Ortsteilen der Stadt Templin bildet zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2014 einen Wahlkreis.
2. Zur Kommunalwahl am 25.05.2014 werden zur Wahlleiterin Frau Ute Stahlberg und zum stellv. Wahlleiter Herr Frank Fischer berufen.

Aufforderungen an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Wahlgebiet der Stadt Templin vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 14. Februar 2014 wahlberechtigte Personen als Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 vorzuschlagen. Für die genannte Wahl werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Nach § 83 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes ausüben.

Mitglieder der Wahlvorstände scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 83 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

gez. Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.